



An das
Bundesministerium für Inneres
per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMI-LR1335/0001-III/1/2014

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 265/2014/GZ
Mag. Gerald Zillinger

Durchwahl
4080

Datum
17.10.2014

Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 2010 geändert wird (PyroTG-Novelle 2014) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum Vorschlag einer Novelle des Pyrotechnikgesetzes 2010 wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich die Zielsetzungen, die mit der Pyrotechnikgesetz-Novelle 2014 (PyroTG-Novelle 2014) verfolgt werden. Gleichzeitig ist aber festzustellen, dass in manchen Bereichen noch Unsicherheiten zur praktischen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen herrschen.

Zu § 28

§ 28 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes sieht eine obligatorische Haftpflichtversicherung für den Besitz und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände vor. Gegen diese obligatorische Haftpflichtversicherung bestehen teilweise die Bedenken, dass am Markt nur sehr eingeschränkt Haftpflichtversicherungen angeboten werden könnten.

Ergänzung zu diesen Bemerkungen zur PyroTG-Novelle 2014 bittet die Wirtschaftskammer Österreich, in einer Novelle zur Pyrotechnik-Lagerverordnung insbesondere zur Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen für Fahrzeuge (§ 19a Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004, BGBl II 2004/252) zu normieren, wann von Lagerung und wann vom Vorhalten z.B. von Airbags zum Verbau in der Betriebsanlage gesprochen wird. Für das Vorhalten von Airbags zum Verbau sollte aus Gründen der Planungssicherheit eine klare Definition geschaffen werden. Die Nichterwähnung in der Verordnung schafft eine Grauzone und Rechtsunsicherheit. Rechtssicherheit ist aber für Automobilmontagewerke von besonderer Bedeutung. Die im § 19a Abs. 1 Pyrotechnik-Lagerverordnung zugelassene Nettoexplosivstoffmaße von 10 kg ist für die Praxis zu gering. Es sollten zumindest 30 kg Nettoexplosivstoffmaße zugelassen werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich bittet um Berücksichtigung dieser Ausführungen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin